

Berliner Erklärung

Zur Beziehung zwischen Architektur, Städtebau und Denkmalpflege

Berlin, August 1991

Diese Erklärung entspringt dem Bedürfnis nach einem gemeinsamen Verständnis der Aufgabe von Architekten (Hochbau-, Landschafts-, Innenarchitekten), Stadtplanern und Denkmalpflegern angesichts der vielfältigen und oft widersprüchlichen Anforderungen, die an die Gestaltung neuer Architektur gestellt werden und denen das Baudenkmal im raschen Veränderungsprozeß der Stadtentwicklung ausgesetzt ist.

Die Überlegungen gehen von einer ins Leben wirkenden Architektur und einem amusealen Denkmalbegriff in der Zuversicht aus, daß die Gegenwart, die bald auch Vergangenheit sein wird, in ihren eigenen baukünstlerischen Leistungen genug Kraft, Können und Selbstbewußtsein entwickelt, um im Zusammenwirken mit dem Überlieferten eine authentische Aussage der eigenen Zeit zu definieren.

Die Erklärung richtet sich an den Kreis der unmittelbar im Planungsgeschehen Beteiligten, darüber hinaus jedoch auch an alle mit Entscheidungen befaßten politischen und administrativen Instanzen sowie die Öffentlichkeit im weitesten Sinne. Es geht nicht um die Darstellung der fachlichen Grundlagen der jeweiligen Disziplinen, sondern um den Versuch der Definition konzeptioneller Verhaltensweisen im Widerstreit oft gegeneinander gerichteter Ansprüche, es geht um die Vereinbarung, wie und wie weit der selbstverständliche Respekt vor den geschichtlichen baulichen Leistungen aller Epochen Schutz, Erhaltung, Pflege, angemessene Nutzung fordert und hierdurch bedingt sinnvolle Änderung oder Ergänzung zuläßt.

Dabei muß das Verständnis über das, was ein Baudenkmal ist, um die noch nicht in das Baudenkmalbuch eingetragenen und darum noch nicht geschützten, jedoch baugeschichtlich bedeutsamen Bauten, Gärten und städtischen Ensembles bis in die jüngste Vergangenheit erweitert werden. Als historische Substanz werden dabei nicht nur Gebäude, sondern städtische Elemente wie Topographie und Stadtstruktur, Straßen- und Platzflächen, historische Garten- und Parkanlagen und wertvolle Stadtbrachen angesehen. Aus dem Schutzanspruch entspringt die Verpflichtung, mit großer Achtung den Leistungen der Vergangenheit zu begegnen und Eingriffe nur in der gesellschaftlich und fachlich abgesicherten Gewißheit zuzulassen, daß hierdurch eine größere Qualität erreicht wird.

Die Berliner Erklärung gründet sich auf Ergebnisse einer Gesprächsreihe unter der Schirmherrschaft der Architektenkammer Berlin, in der Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten, Denkmalpfleger, Historiker und Kunstwissenschaftler an konkreten Beispielen die Merkmale, Zielsetzungen und Lösungsmöglichkeiten formuliert haben.

Ausgang und Bezugspunkt ist die Charta von Venedig.

1. Leben und Arbeiten in der Stadt bedeutet immer Leben und Arbeiten in der Geschichte der Stadt. Die Stadt ist einem ständigen Entwicklungsprozeß unterworfen, den neue Lebensgewohnheiten, veränderte technische Möglichkeiten und moderne Arbeitsprozesse bewirken. Einsichten aus Lebens- und Berufserfahrung der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß heute Fortschritt nicht durch Zerstörung von Geschichtlichem erreicht werden darf und daß die bloße Verdrängung von Geschichte zu Verunsicherung und schließlich zum Verlust der Identität führt.

2. Es stellt sich somit die Aufgabe, eine Lebensform und damit gleichzeitig auch ein Modell für die Stadt zu entwickeln, in der geschichtliche Bedeutung auf der einen und Fortschritt in die Zukunft auf der anderen Seite sich nicht ausschließen, sondern gegenseitig bedingen, indem sie sich gegenseitig verständlich machen.

Hierdurch erst werden die Bedingungen für menschliche Identität geschaffen, für das Gefühl von Zugehörigkeit von Ort und Zeit. Städtebau, Architektur und Denkmalpflege sind dabei die Disziplinen, die in Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrages das städtische und bauliche Umfeld bestimmen.

Das geschieht in Wahrung eines hohen moralischen Anspruches und mit der Forderung nach hoher ästhetischer Qualität.

3. In diesem Prozeß hat die Denkmalpflege zu lernen, daß sie Teil einer sich entwickelnden Gesellschaft ist, und es haben Städtebau und Architektur ihrerseits davon auszugehen, daß das schutzwürdige bauliche Erbe in seiner Bedeutung als Geschichtsdokument zu respektieren ist.
4. Die Stadt, gebildet aus ihren strukturellen, räumlichen baulichen und grünbestimmten Elementen, ist nicht an einem beliebigen Punkt ihrer Entwicklung zum Stillstand zu bringen. Sie soll ihre geschichtliche Dimension und damit ihre Identität bewahren, sich aber ebenso fortentwickeln, denn nur in der Spannung zwischen Geschichte und Zukunft bleibt sie lebendig erlebbar.

Wenn es hierbei zu Brüchen kommt, trägt dies zur Wahrnehmung des Prozesses bei und läßt in der Darstellung des Schönen ebenso wie des Häßlichen ein erinnerndes Gewissen der Stadt entstehen. Geschichte wird so in den städtischen Räumen und ihren Bauten anschaulich. Dem Stadtbild als Stimulans für sinnliche Wahrnehmung gebauter Umwelt und als unerläßliche Unterstützung der rationalen Aufarbeitung von Geschichte kommt somit besondere Bedeutung zu.

5. Städtebau, Architektur und Denkmalpflege lehnen gemeinsam jegliches pseudo-historisches Gestalten ab, weil es gleichermaßen sowohl Geschichte wie Moderne verleugnet. Ist auf der einen Seite das Geschichtsdokument in seiner Ursprünglichkeit zu bewahren, muß andererseits konsequent den Anforderungen der Moderne gefolgt werden. Beispiele zeigen dabei zur Genüge, daß im Nebeneinander von Baudenkmal und konsequenter Moderne eine übergreifende neue Gesamtwirkung von hohem ästhetischen Anspruch und sinnvoller Nutzbarkeit entstehen kann.
6. Alter ist kein Wert an sich und daher nicht synonym mit gut oder erhaltenswert. Älter ist nicht besser als jünger. Maßstab für Entscheidungen muß immer die Qualität sein. Zur Entscheidung hierüber ist es unerläßlich, das Vorhandene auf seine Substanz zu prüfen und seine Struktur zu durchdringen. Bei definierter

baulicher Qualitäts- und geschichtlicher Bedeutungslosigkeit muß das Alte dem Neuen weichen.

Neben der geschichtlichen Qualität muß dann die Qualität der Moderne stehen. Es ist Verpflichtung der Architekten und Stadtplaner, mit allen Kräften diese Qualität anzustreben.

Bei der Betrachtung und Wertung sind alle Entwicklungsstufen der Stadt bis zur letzten abgeschlossenen Kulturepoche mit gleicher Zuwendung zu verfolgen und miteinander in Beziehung zu setzen.

7. Diese Grundhaltung führt zur Ablehnung
 - des im Namen eines unreflektierten Fortschrittglaubens geschehenden rigorosen Abrisses historischer Bausubstanz,
 - des fahrlässigen Umganges mit der historischen Substanz und der fortschreitenden Vernichtung ihrer Einzelelemente durch falsche Sanierung, Modernisierung und Bauunterhaltung,
 - der Geschichtsverfälschung durch nicht authentische Elemente im Stadtraum,
 - von Gestaltungssatzungen und Geschmacksadministration,
 - der Anbiederung mit verlogenen Ausprägungen eines „Heimatstils“.
8. In der entwurflichen Auseinandersetzung mit der historischen Bausubstanz lassen sich drei mögliche Grundhaltungen ausmachen:
 - Angleichen an die historische Architektur durch das Aufgreifen ihrer abstrakten Gestaltungskriterien bis hin zum Übernehmen von Farbwerten und Baustoffen mit dem Ziel der Geschlossenheit des Erscheinungsbildes,
 - Entwerfen in einer Haltung, die sich neutral gegenüber der historischen Substanz zu formulieren sucht, um deren Prägnanz nicht zu gefährden,
 - authentisches Gestalten, gemeint als spannungsvolle dialektische Auseinandersetzung zwischen Altem und Neuem mit dem Ziel einer Synthese als Gesamtwerk.

Welche Annäherung zwischen historischer und moderner Architektur die jeweils sinnvolle ist, kann sich nur aus der Auseinandersetzung mit dem historischen Kontext und der konkreten Aufgabenstellung herleiten. Beim selbstbewußten antithetischen Vorgehen ist es unerläßlich, die modernen Zubauten beziehungsweise Veränderungen hinsichtlich ihrer Qualität in ganzheitlicher Betrachtung und als Einheit mit der historischen Substanz zu entwickeln.

9. Garten- und Landschaftsarchitektur folgen dabei besonderen fachlichen Aspekten. Der historische Freiraum besteht nicht nur aus statischen Elementen wie dem Bodenrelief, den Wegen oder seinen baulichen Anlagen – bedingt durch die fortwährende Änderung der Vegetation sind Park und Garten in ständiger Transformation ihrer Erscheinungsbilder begriffen. Es geht somit um das Verständnis, daß der gewachsene Zustand der Gegenwart, aus den Zeitschichten der Vergangenheit entstanden, ein schon wieder in die Zukunft sich verändernder Zwischenzustand ist. Beim Umgang mit Park und Garten muß deshalb jede Veränderung als Einzelfall neu definiert werden.

Berlin, im August 1991

Diese Erklärung wird von folgenden Körperschaften, Verbänden und Gruppierungen getragen:

Prof. Dr. Helmut Engel, Landeskonservator von Berlin

Architektenkammer Berlin

Arbeitsgemeinschaft abhängig arbeitender Architekten

Architekten und Ingenieurverein zu Berlin

Bund Deutscher Architekten BDA, Berlin

Bund Deutscher Baumeister, Berlin

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Berlin

Deutscher Werkbund, Berlin

Initiative verbandsungebundener Architekten, Berlin

Vereinigung der Stadt-, Regional- und Landesplaner, e.V., Berlin

Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands, Berlin.